

Liebe Flugschulleiter,

bei uns häufen sich die Anfragen wegen Anerkennung ausländischer Lizenzen, bzw. Umschreibung ausländischer in deutsche Lizenzen. Dazu ein paar Informationen.

Wer seinen Wohnsitz in Deutschland hat, egal ob deutscher Staatsbürger oder Ausländer, benötigt eine deutsche Lizenz, oder eine der in Deutschland anerkannten Lizenzen (Österreich, Schweiz). Eine ausländische Lizenz in Verbindung mit der IPPI-Card, ist für diese Personen nicht ausreichend. Mit Ausnahme der genannten Lizenzen (A, CH) gibt es für andere ausländische Lizenzen keine Möglichkeit der direkten Umschreibung oder Anerkennung. Diese Piloten müssen die deutsche Lizenz erwerben.

LuftVZO § 28 regelt diese Angelegenheit und legt die Anerkennung ausländischer Ausbildung in das Ermessen der Beauftragten.

Folgende Vorgehensweise hat sich bereits in der Vergangenheit bewährt:

A.) Der Pilot sendet dem DHV Kopien seiner Lizenz sowie der Ausbildungsnachweise (Flugbuch, Ausbildungsbuch). Wir prüfen, welche Teile der Ausbildung auf die deutsche Ausbildung angerechnet werden und was in einer deutschen Flugschule noch zu absolvieren ist. Dies teilen wir dem Piloten schriftlich mit. Dabei gilt das Prinzip, dass alles anerkannt wird, was auch für die deutsche Ausbildung vorgeschrieben ist und nur das Fehlende nachgeholt werden muss.

B.) In der deutschen Flugschule absolviert der Pilot die noch erforderliche Ausbildung. Dabei gilt natürlich, dass die vom DHV festgelegte "Rest-Ausbildung" als Mindestausbildung zu verstehen ist, die erweitert werden kann, falls dies notwendig ist und vom Ausbildungsleiter weitergehender Ausbildungsbedarf festgestellt wird.

C.) Theoretische und praktische Prüfung sind in jedem Fall zu absolvieren.

Punkt A.) muss nicht zwingend der DHV machen, dies kann auch die Flugschule übernehmen. Dann ist es aber erforderlich, dass im deutschen Ausbildungsnachweis auf die entsprechende ausländische Ausbildung hingewiesen wird und Kopien von ausländischer Lizenz und ausländischem Ausbildungsnachweis den Prüfungsunterlagen beigelegt werden.

Checkflug für Österreich

Seit Jahren gilt in Österreich, dass nur mit Lizenzen geflogen werden darf, die innerhalb der letzten 3 Jahre per Checkflug überprüft worden sind. Wird diese 3-Jahres-Frist überzogen, muss eine Nachschulung in einer Flugschule absolviert werden. Diese Vorschrift wurde in Österreich für deutsche Lizenzen allerdings nie exekutiert. Bei einem Treffen mit Vertretern des ÖAeC wurde nun vereinbart, dass alle deutschen Lizenzen, auch wenn sie (oder der letzte Checkflug) älter als 3 Jahre sind, nicht der Nachschulpflicht unterliegen. Die Gültigkeit für Österreich wird einfach per Checkflug wieder hergestellt. Dies gilt bis zum 1.5.2006, da ab diesem Zeitpunkt auch alle "alten" (vor dem 1.5.2003) ausgestellten deutschen Lizenzen nur noch per Nachschulung verlängert werden können.

Soviel an Information für heute.

Beste Grüße

Karl Slezak
Mai 2003